



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

121

**Nr. 12 / 30. April 2020**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für  
Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 122

### Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum durch die Stadtwerke  
München GmbH  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,  
Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG 123

### Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der  
Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 125

### Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung  
des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2,  
80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028  
der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen  
Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten  
Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt) 126

**Kommunalverwaltung**

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG**

§ 5

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

I.

§ 6

Die Versammlung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 1

II.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

1. im Ergebnishaushalt mit

III.

dem Gesamtbetrag der Erträge von	648.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	980.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-331.900 €

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühlendorf a. Inn unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

2. im Finanzhaushalt

Mühlendorf a. Inn, 23. April 2020

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	576.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	979.900 €

Zweckverband Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts  
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von - 403.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum durch die Stadtwerke München GmbH  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 30.04.2020  
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-6-19**

Die Stadtwerke München GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum verbunden mit einer Sanierung der Trambahngleise in der Zweibrückenstraße über die Innere und Äußere Ludwigsbrücke in München. Die Baumaßnahme soll zeitlich gleichlaufend mit der Sanierung der Ludwigsbrücken durch die Landeshauptstadt München erfolgen.

Die Maßnahme gliedert sich in die Sanierung von 210 m zweigleisigem Streckengleis, also 420 m Einzelgleis, im Abschnitt Innere Ludwigsbrücke/Museumsinsel und Äußere Ludwigsbrücke mit genehmigungspflichtigen Anpassungen der Gleislage sowie die Erneuerung und den Ausbau der Haltestelle „Deutsches Museum“ auf der Museumsinsel.

Der Umgriff der Gleisbaumaßnahme beginnt im Westen auf Höhe des Anwesens Zweibrückenstraße 19. Im Osten erstreckt sich die Gleisbaumaßnahme bis zur Höhe Rosenheimer Straße 2.

Im Bestand ist die Haltestelle „Deutsches Museum“ gekennzeichnet durch sichelförmige, schmale Bahnsteige. Die neu geplante Haltestelle ist mit einer Nutzlänge von rund 70 m und einer Breite zwischen den Bahnsteigen von 6,20 m für die Bedienung mit sechsteiligen Tramfahrzeugen von 60 m Länge und für die Mitnutzbarkeit durch Omnibusse des Linienverkehrs ausgelegt.

Die neu geplante Gleisanlage wird außerhalb der zwei Ludwigsbrücken als besonderer Bahnkörper ohne Mitbenutzung durch den motorisierten Individualverkehr mit fester Fahrbahn, bestehend aus bewehrter Betontragplatte mit Schienenprofilen auf Schienenunterguss und mit elastischer Schienenummantelung ausgeführt. Die Abschnitte auf den Brücken werden ebenfalls als besonderer Bahnkörper mit fester Fahrbahn, aber mit brückenbedingt etwas geringerer Aufbauhöhe ausgebildet. Zusätzliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz entlang der Strecke sind nicht vorgesehen. Es erfolgt resultierend aus den Planungen der Landeshauptstadt München zur Änderung der Straßenraumaufteilung und der Verbreite-

rung der Bahnsteige eine leichte Änderung der Lagetrasse gegenüber dem Bestand in Form einer Verschiebung nach Süden um bis zu 1 m und am Westende des Planungsumgriffs nach Norden um bis zu 0,15 m.

Die Haltestellenfläche wird mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Breite der beiden Bahnsteige von jeweils 2,75 m über mindestens die halbe Haltestellenlänge und auf jedem Bahnsteig einer Wetterschutzeinrichtung mit Sitzgelegenheiten angelegt. Am östlichen Haltestellenende betragen die Bahnsteigbreiten 2,1 bzw. 2,3 m. Bodenindikatoren und Leitstreifen zur Herstellung der Barrierefreiheit, statische und dynamische Fahrgastinformationsanzeigen sowie eine Beschallungsanlage für Durchsagen sind obligatorisch.

Die Fahrleitung im Bereich Zweibrückenstraße westlich der Isar, Innere Ludwigsbrücke und Museumsinsel wird geringfügig angepasst. Ein Maststandort an der südöstlichen Ecke der Inneren Ludwigsbrücke entfällt und wird durch einen weiter südlich, entfernter von der Fahrbahn gelegenen Maststandort ersetzt. Der nördlich gegenüberliegende Mast wird durch einen Mast in stärkerer Ausführung ersetzt. Am Deutschen Patentamt in der Zweibrückenstraße werden vier zusätzliche Wandanker angebracht. Während der Bauphase werden zwei provisorische Fahrleitungsmaste sowie zwei provisorische Wandverankerungen am Deutschen Museum errichtet, die im Anschluss wieder zurückgebaut werden.

Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gleis- bzw. Haltestellenbereich innerhalb des Genehmigungsumgriffs wird über Schienen- und Straßeneinläufe im erforderlichen Umfang gesammelt und wie bisher der Kanalisation zugeführt.

Die Gesamtbauzeit für das Vorhaben, die mit der Gesamtmaßnahme der Sanierung der Ludwigsbrücken einhergeht, wird mit rund zwei bis zweieinhalb Jahren veranschlagt; auf die Straßenbahnbaumaßnahme entfällt mit Unterbrechungen insgesamt rund ein Jahr. Im Rahmen der Bauarbeiten soll rund ein bis eineinhalb Jahre lang der Trambahnverkehr vollständig eingestellt werden; ein Schienenersatzverkehr ist nicht vorgesehen.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG – Änderung von Bahnstrecken für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

### 1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Betrieb und Umbau der Trambahnhaltestelle können sich auf die menschliche Gesundheit auswirkende Emissionen auftreten insbesondere in Form von Luftschall, Körperschall und Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der Trambahnhaltestelle in ihrer geänderten Form als Bestandteil der Antragsunterlagen ein Gutachten vom 23.08.2019 vorgelegt. Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu keinerlei wesentlichen Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch das Vorhaben kommt. Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke zum allergrößten Teil eingehalten; einzelne Überschreitungen sind zeitlich stark eingegrenzt und daher nicht als erheblich anzusehen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an benachbarten Anwesen eine wesentliche Verschlechterung der Erschütterungssituation ergeben könnte. Laut einem weiteren Gutachten vom 08.04.2019, das ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, ergeben sich unter Zugrundelegung der laut Antragsunterlagen geplanten Bauweise bei keinem der benachbarten Anwesen relevante Erhöhungen des Erschütterungs- oder Sekundärluftschallpegels.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen, wie Vergleichsuntersuchungen ergeben haben, deutlich unter den Richtwerten der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

### 2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Artenschutzkartierte Gebiete oder Biotope werden von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet Isarauen überschneidet sich zwar räumlich zum Teil mit dem Bereich der Baumaßnahme, wird von ihr aber aufgrund ihrer kleinteiligen Ausführung ausschließlich im öffentlichen Straßenraum ebenfalls nicht betroffen. Es finden sich keinerlei Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten im planfestgestellten Bereich oder in dessen näherem Umfeld.

Im Rahmen der Maßnahme müssen auch keine straßenbegleitenden Gehölze gefällt werden. Somit wird der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

### 3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit der Baumaßnahme kommt es zu keiner dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden. Aushubarbeiten werden gemäß den Antragsunterlagen gutachterlich überwacht. Soweit durch das Vorhaben belasteter Boden anfällt, wird dieser fachgerecht entsorgt. Dadurch ergeben sich Verbesserungen für das Schutzgut Boden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen werden durch den Neubau der Trambahnhaltestelle nicht tangiert. Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche hat zwar durch die Luftschneisen über der Isar grundsätzlich eine lokal-klimatische Bedeutung. Die Vorhabensfläche ist jedoch viel zu klein, um eine negative Auswirkung auf das Klima zu haben, zumal im Ergebnis keine Änderung der bisherigen Nutzungsart geplant ist. Aufgrund der Vorbelastungen in dem urbanen Gebiet, der vorgesehenen Bauweisen und des zeitlich beschränkten Umfangs der Bautätigkeiten sind die negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene durch den Baubetrieb insbesondere durch Staubentwicklung nur von ganz untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich. Durch die von der Landeshauptstadt künftig geplante Neugestaltung der Verkehrsflächen auf der Ludwigsbrücke – Reduzierung auf eine Fahrspur pro Richtung für den motorisierten Individualverkehr – sind längerfristig signifikante Verkehrsverlagerungen und dadurch positive Effekte für die Lufthygiene zu erwarten. Durch das Vorhaben ergeben sich somit im Ergebnis auch keine negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene.

Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur in geringem Umfang. Es findet zum großen Teil eine bestandsorientierte Erneuerung statt; lediglich Längen, Breiten, Schienen- und Mastabstände im Bereich der Haltestelle werden konform an die aktuellen technischen Regeln angepasst.

### 4. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben wird es zu keiner Änderung an denkmalgeschützten Gebäuden oder Anlagen wie dem Deutschen Museum oder dem Vater-Rhein-Brunnen kommen. Im Planungsbereich befinden sich keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau der Haltestelle beeinträchtigt werden könnten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern nicht ersichtlich.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter – als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlüssiger Prüfung nicht zu erwarten. Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 30. April 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 21. April 2020  
Aktenzeichen 44-5103.44\_02-2-1-6

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 6. März 2013 (OBABI S. 45), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 2. Januar 2020 (OBABI S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.a) Ruperti Mittelschule Laufen

Der Einzugsbereich der Ruperti Mittelschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen sowie der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die Ruperti Mittelschule Laufen und die Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ruperti Mittelschule Laufen und der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

8.b) Ruperti Grundschule Laufen

Der Sprengel der Ruperti Grundschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen.

2. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

14.a) Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf

Der Einzugsbereich der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet des Marktes Teisendorf.

Die Ruperti Mittelschule Laufen und die Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ruperti Mittelschule Laufen und der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

München, 21. April 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt)**

**Bekanntmachung vom 30. April 2020  
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM\_1-4-3**

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, mit Bescheid vom 08.04.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt) erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 435 MW mit Generator und Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines Abhitzedampferzeugers mit integrierter Abgasnachbehandlung (CO-Katalysator),
- Errichtung einer neuen Dampfturbinenanlage mit Generator und Nebeneinrichtungen sowie Systeme des Wasser- und Dampfkreislaufs mit Kühlwasser,
- Errichtung eines luftgekühlten Kühlsystems für die Kühlstellen des Änderungsvorhabens,
- Errichtung von dazugehörigen elektrischen und leittechnischen Einrichtungen einschließlich Transformatoren,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL gefeuerten Netzersatzanlage als Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2 MW für die Versorgung notstromberechtigter Verbraucher in der GuD1 neu,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL befeuerten Netzersatzanlage als Schwarzstartaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 7 MW für Schwarzstartzwecke,
- Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen im und am bestehenden Gebäude der ehemaligen HD-Anlage inklusive eines 90 m hohen Schornsteins für die neue GuD1-Anlage, der 43 m bzw. 31,5 m hohen Schornsteine für die Netzersatzanlagen sowie der Abgasableitungen, sowie Änderungen der vorhandenen Gebäudestruktur,

- Aufstellung neuer Trafoboxen,
- Rückbauarbeiten und Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen,
- Stilllegung der bestehenden GuD1-Anlage und damit Reduzierung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort von 1854 MW auf 1439 MW.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen - Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der SWM Services GmbH wurden ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Entnahme von Grundwasser und Einleitung von entnommenem Grundwasser in den Großen Stadtbach (Isar-Werkkanal) bei einer maximalen Förderrate von 96,2 l/s und einer Gesamtwassermenge von maximal 1.700.000 m<sup>3</sup>,
- die Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen maximalen Aufstau des Grundwassers von 5,25 cm,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser für eine Fläche von ca. 712 m<sup>2</sup>.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

### 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 08.04.2020 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines

Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### 3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom **4. Mai 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 18. Mai 2020** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der **Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München**.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2986).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Themen im Fokus“ und dem dortigen Punkt „Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren“ und nachfolgend unter den Unterrubriken „Bescheide Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt\\_gesundheit\\_verbraucherschutz/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html)

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: [umweltrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-ob.bayern.de) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 30. April 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin